

# **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)**

der Firma

**Cataleya Wohndesign e.U.**

FN 572706s, LG Wels, ATU77319368

**(Cataleya)**

Stand April 2025

(abrufbar unter [www.cataleya-wohndesign.com](http://www.cataleya-wohndesign.com))

## 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) in der jeweils gültigen Fassung gelten für alle Warenlieferungen an **Cataleya** und sind Grundlage für alle Verträge zwischen **Cataleya** und ihren Lieferanten. Dies gilt auch dann, wenn **Cataleya** den Lieferanten in Zukunft nicht mehr ausdrücklich auf die Anwendbarkeit der eigenen AEB hinweist.
- 1.2 Entgegenstehende und/oder von diesen AEB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich nicht anerkannt. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Lieferant seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet, es sei denn, **Cataleya** stimmt der Einbeziehung der fremden Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich zu. In diesem Fall und/oder wenn abweichend besondere Bedingungen für einzelne Lieferverträge schriftlich vereinbart wurden, gelten diese AEB ergänzend und sind auslegend heranzuziehen.
- 1.3 Die Entgegennahme und/oder Bezahlung der Ware durch **Cataleya** bedeutet keine Zustimmung zu allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.4 Schweigen zu Bestellbestätigungen des Lieferanten, insbesondere bei bestehenden Geschäftsbeziehungen mit sich widersprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, stellt keine Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar.
- 1.5 Mit der Bestätigung und/oder Ausführung einer Bestellung anerkennt der Lieferant ausdrücklich diese AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von Waren jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass sie Vertragsinhalt geworden sind. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Lieferant seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet.

## 2 Bestellung

- 2.1 Bestellungen durch **Cataleya** stellen ein Angebot an den Lieferanten dar.
- 2.2 Bestellungen sind innerhalb von zwei Werktagen (Montag bis Freitag) ab Zugang der Bestellung mittels schriftlicher Bestellbestätigung zu bestätigen. Die Bestellbestätigung hat den bestätigten Liefertermin zu enthalten. Dieser Liefertermin ist für den Lieferanten bindend.
- 2.3 Die Bestellbestätigung stellt die Annahme des Angebotes durch den Lieferanten dar.
- 2.4 Verspätete oder von der Bestellung abweichende Bestellbestätigungen stellen ein neues Angebot durch den Lieferanten dar und bedürfen der schriftlichen Annahme durch **Cataleya**.

## 3 Zahlungs- und Lieferbedingungen

- 3.1 Die zwischen **Cataleya** und dem Lieferanten vereinbarten Preise verstehen sich in Euro und exklusive Umsatzsteuer. Vereinbarte bzw. der Bestellung zugrunde liegende Preise gelten als Fixpreise. Nachträgliche Preiserhöhungen, gleich welcher Art, bleiben ohne Wirkung auf die vereinbarten Preise, es sei denn, die Preiserhöhungen werden von **Cataleya** schriftlich bestätigt.
- 3.2 Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung schließen die vereinbarten Preise die Lieferung DPU **Cataleya** Lieferadresse (Punkt 3.11) gemäß Incoterms 2020 einschließlich Verpackungskosten ein.
- 3.3 **Cataleya** bezahlt, mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung, innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und ordnungsgemäßigem Rechnungseingang.
- 3.4 **Cataleya** behält sich das Recht vor, den Rechnungsbetrag mit allenfalls gegen den Lieferanten bestehenden Forderungen aufzurechnen.
- 3.5 Der Lieferant hat auf allen Dokumenten (Bestellbestätigung, Lieferschein, Rechnung etc.) die Bestellnummer anzugeben. Unvollständige Rechnungen werden neu angefordert und verzögern den Zahlungsvorgang.
- 3.6 Lieferungen vor dem bedungenen Liefertermin berechtigen **Cataleya** die Annahme der Lieferung zu verweigern und/oder die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu retournieren.
- 3.7 Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung sind Teillieferungen unzulässig.
- 3.8 Kann der bestätigte Liefertermin nicht eingehalten werden, verpflichtet sich der Lieferant, **Cataleya** unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

- 3.9 Im Falle eines Lieferverzuges ist **Cataleya** berechtigt, entweder unter Setzung einer Nachfrist von 5 Werktagen (Montag-Freitag) vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. **Cataleya** behält sich vor, sämtliche aus dem Verzug resultierenden Schäden geltend zu machen.
- 3.10 Die Lieferung der Waren an den Wareneingang der Lieferadresse (Punkt 3.11) hat zu den Übernahmezeiten zu erfolgen. Die Übernahmezeiten sind Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 sowie Freitag von 08:00 bis 14:00.
- 3.11 Die Lieferadresse von **Cataleya** lautet **Cataleya Wohndesign e.U.**, Innbachtalstr. 76, 4633 Kematen am Innbach/ oder bei Adressänderung durch frühzeitige Bekanntgabe.
- 3.12 Die Rechnungsadresse von **Cataleya** lautet **Cataleya Wohndesign e.U.**, Innbachtalstr. 76, A-4633 Kematen am Innbach. Werden Rechnungen per E-Mail übermittelt, hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Rechnung auf die korrekte Rechnungsadresse ausgestellt ist.

#### **4 Vertragsstrafe**

- 4.1 Für den Fall des schuldhaften Lieferverzugs wird eine Vertragsstrafe (Pönale) vereinbart, die nicht als Reuegeld anzusehen ist. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden begonnenen Kalendertag 0,2% des vertraglich vereinbarten Lieferwertes. Den Lieferanten trifft die Beweislast für sein fehlendes Verschulden.
- 4.2 Die Bezahlung der Pönale befreit den Lieferanten nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen.
- 4.3 Die Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf die Pönale dar.

#### **5 Eigentums- und Gefahrenübergang**

- 5.1 Mit der vorbehaltlosen Abnahme der Ware durch **Cataleya** geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges auf **Cataleya** über.
- 5.2 Mit der vorbehaltlosen Übernahme der Ware durch **Cataleya** geht das Eigentum der gelieferten Waren auf **Cataleya** über. Eigentumsvorbehalte oder ähnliche Eigentumssicherungsklauseln des Lieferanten sind ausdrücklich nicht anerkannt.

#### **6 Mängelrüge**

- 6.1 Die Verpflichtung zur Untersuchung von Warenlieferungen auf Mangelhaftigkeit gemäß § 377 UGB wird auf offensichtliche Schäden wie zB. Schäden an der Verpackung (Transportschäden) begrenzt.
- 6.2 **Cataleya** ist nicht zur Prüfung der Identität, Vollständigkeit und/oder Konformität der Warenlieferungen verpflichtet.
- 6.3 **Cataleya** meldet festgestellte Mängel innerhalb angemessener Frist nach ihrer Entdeckung, wobei eine sechswöchige Frist zur Erhebung der Mängelrüge jedenfalls zusteht.

#### **7 Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung**

- 7.1 Mangels gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung werden Haftungsausschlüsse und/oder Haftungseinschränkungen des Lieferanten, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung und/oder Schadenersatz, der Ausschluss und/oder die Einschränkung von Rückgriffsrechten in der Vertragskette nach § 933b ABGB sowie Abweichungen von gesetzlichen Bestimmungen zum Nachteil von **Cataleya**, insbesondere Änderungen der Beweislast und/oder Verkürzung von Fristen, nicht anerkannt.
- 7.2 Der Lieferant leistet Gewähr für die vollständige und mangelfreie Lieferung, insbesondere für die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der gelieferten Ware.
- 7.3 Der Lieferant leistet Gewähr für jeden Mangel, der bei Gefahrenübergang der Ware vorliegt und innerhalb von 36 Monaten hervorkommt (Gewährleistungsfrist).

- 7.4 Das Recht von **Cataleya** aus der Gewährleistung sowie die Ansprüche aus einer Preisminderung oder Vertragsauflösung verjähren sechs Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Punkt 7.3 (Verjährungsfrist).
- 7.5 **Cataleya** ist berechtigt, zwischen Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu wählen, sofern nur ein geringfügiger Mangel vorliegt.
- 7.6 Der Lieferant ist binnen 14 Werktagen (Monat-Freitag) nach Anzeige des Mangels zur Mängelbehebung verpflichtet. Lässt der Lieferant diese Frist ungenützt verstreichen, ist **Cataleya** berechtigt, Mängel ohne Setzung einer Nachfrist auf Kosten und Risiko des Lieferanten zu beseitigen und/oder von Dritten beseitigen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist **Cataleya** auch ohne zuvor erfolgte Mängelrüge zur Mängelbehebung auf Kosten und Risiko des Lieferanten berechtigt.
- 7.7 **Cataleya** ist berechtigt, Zahlungen bis zur vollständigen Mängelbehebung zurückzubehalten.
- 7.8 Nach der Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
- 7.9 Den Beweis, dass der Mangel nicht schon bei Gefahrenübergang vorhanden war, hat stets der Lieferant zu führen.
- 7.10 Schadenersatzrechtliche Ansprüche gegen den Lieferanten erstrecken sich - unabhängig vom Grad des Verschuldens des Lieferanten -, auch auf Mangelfolgeschäden und den entgangenen Gewinn sowie Schäden, die **Cataleya** ihren Kunden zu ersetzen hat.

## 8 Höhere Gewalt

- 8.1 Auch im Falle eines von außen einwirkendem, elementarem Ereignis, das auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt nicht zu verhindern war und so außergewöhnlich ist, dass es nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist (höhere Gewalt), wie insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Epidemien, Pandemien, Seuchen, behördliche Maßnahmen wie z.B. Quarantäneanordnungen etc., wird die Leistungspflicht der Vertragsparteien nicht suspendiert.
- 8.2 Punkt 8.1 gilt insbesondere auch für Betriebs- und Verkehrsstörungen, nicht ordnungsgemäßer Leistungserbringung von Untertieranten, Transportunterbrechungen und/oder Produktionseinstellungen, soweit diese Ereignisse auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.
- 8.3 Gegenteilige Klauseln des Lieferanten werden ausdrücklich nicht anerkannt.

## 9 Produkthaftung

- 9.1 Der Lieferant haftet **Cataleya** auch nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes BGBl. I Nr. 99/1988 i.d.g.F. für die von ihm gelieferten Waren und ist verpflichtet, **Cataleya** hinsichtlich sämtlicher Haftungsansprüche Dritter sowie sonstiger Aufwendungen, die **Cataleya** durch die Lieferung fehlerhafter Waren entstanden sind, schad- und klaglos zu halten.
- 9.2 Der Lieferant versichert **Cataleya**, dass Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz hinsichtlich der gelieferten Waren durch eine entsprechende Deckungsvorsorge befriedigt werden können. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Lieferant eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,- (in Worten: fünf Millionen Euro) für Personen- und Sachschäden abzuschließen. Auf Verlangen hat der Lieferant **Cataleya** einen Nachweis über den Abschluss einer solchen Produkthaftpflichtversicherung vorzulegen.
- 9.3 Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung werden Haftungsausschlüsse und/oder Haftungseinschränkungen des Lieferanten sowie der Ausschluss und/oder die Einschränkung von Rückgriffsrechten nach § 12 Produkthaftungsgesetz von **Cataleya** nicht anerkannt.

## 10 Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit der Lieferung seiner Waren, keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant hat **Cataleya** diesbezüglich von Ansprüchen Dritter auf erstes Auffordern freizustellen und schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere alle Aufwendungen zu ersetzen, die **Cataleya** aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise erwachsen. Dies

beinhaltet auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung. Gegen diese Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern.

- 10.2 Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Gegenstandes räumt der Lieferant **Cataleya** ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten ein.

## 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist – sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde – stets der Sitz von **Cataleya**.

## 12 Korrespondenz und elektronischer Geschäftsverkehr

- 12.1 Jegliche Korrespondenz zwischen dem Lieferanten und **Cataleya** ist unter Angabe der Bestell- bzw. Auftragsnummer zu führen.
- 12.2 Rechtsgestaltende Erklärungen zwischen dem Lieferanten und **Cataleya**, wie insbesondere Bestellungen, Bestellbestätigungen, Nebenabreden etc. entsprechen auch dann dem Schriftformerfordernis, wenn sie per E-Mail übermittelt werden.
- 12.3 **Cataleya** ist berechtigt, den digitalen Schriftverkehr mit dem Lieferanten in nicht verschlüsselter Form und/oder ungesichert via FAX abzuwickeln, es sei denn, Gegenteiliges wird vereinbart. Der Lieferant ist verpflichtet, sich über den Erhalt einer elektronischen Erklärung und/oder einer Erklärung via FAX bei **Cataleya** in geeigneter und angemessener Form zu vergewissern.

## 13 Sonderbestimmungen für Werkverträge

### 13.1 Anwendungsbereich

Ergänzend zu den Klauseln betreffend Warenlieferungen gelten für alle Werkverträge, die **Cataleya** in Auftrag gibt, die Sonderbestimmungen der Punkte 13.2 bis 13.6.

### 13.2 Ausführung des Werkes

- 13.2.1 Der Werkunternehmer verpflichtet sich, das Werk persönlich auszuführen oder unter seiner Aufsicht ausführen zu lassen.
- 13.2.2 Bedient sich der Werkunternehmer Dritter (Subunternehmer), bleibt der Werkunternehmer gegenüber **Cataleya** verantwortlich. Dritte werden dem Werkunternehmer als Gehilfen gemäß § 1313a ABGB zugerechnet.
- 13.2.3 Der Werkunternehmer verpflichtet sich, das Werk nach dem vertraglich vereinbarten Zeitplan termingerecht auszuführen.
- 13.2.4 Der Werkunternehmer verpflichtet sich, alle Umstände, die die Herstellung des Werkes beeinträchtigen, gefährden und/oder verzögern können, sofort schriftlich anzuzeigen.
- 13.2.5 Der Werkunternehmer verpflichtet sich, offenbar untaugliche und/oder unrichtige Anweisungen von **Cataleya** unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Warnpflicht).
- 13.2.6 Notwendige Änderungen im Produktionsablauf, die von den übermittelten Daten abweichen, sind **Cataleya** unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dürfen vom Werkunternehmer nur nach schriftlicher Bestätigung durch **Cataleya** vorgenommen werden.

### 13.3 Kostenvoranschlag

- 13.3.1 Kostenvoranschläge des Werkunternehmers sind jedenfalls unentgeltlich.
- 13.3.2 Der Werkunternehmer leistet für die Richtigkeit des Kostenvoranschlages Gewähr gemäß § 1170a ABGB.

### 13.4 Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung

- 13.4.1 Es gelten die unter Punkt 7. angeführten Regelungen.
- 13.4.2 Unterlässt der Werkunternehmer die gebotene Warnung gemäß Punkt 13.2.5, so haftet er **Cataleya** für sämtliche dadurch entstandenen Schäden.
- 13.4.3 Der Werkunternehmer verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 (in Worten: fünf Millionen Euro) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen.

### 13.5 Geistiges Eigentum

An den Werkunternehmer übermittelte Daten und Dokumente wie insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Pläne und Muster und dergleichen bleiben stets geistiges Eigentum von **Cataleya** und unterliegen strikter Geheimhaltung. Sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von **Cataleya** zugänglich gemacht werden.

Eine Nachahmung (zB Nachbau) der Produkte von **Cataleya** ist untersagt und stellt eine Ausbeutung fremder Leistungsergebnisse gemäß §§ 1 ff UWG und/oder fremder Geschäftsgeheimnisse gemäß §§ 26a. bis 26j. UWG dar und begründet Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche von **Cataleya**. Der Missbrauch anvertrauter Vorlagen und Vorschriften technischer Art ist überdies gemäß § 12 UWG strafbar.

### 13.6 Schutzrechte

- 13.6.1 Sämtliche Schutzrechte, die im Rahmen der Ausführung des Werkes entstehen, gehören mit ihrer Entstehung **Cataleya**
- 13.6.2 Mit Bezahlung des vertraglich vereinbarten Werklohns, sind auch alle Schutz- und/oder Nutzungsrechte abgegolten.

### 14 Schlussbestimmungen (Gerichtsstand, Rechtswahl, UN-Kaufrecht, Salvatorische Klausel)

- 14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesen AEB und/oder den Vertragsverhältnissen zwischen **Cataleya** und dem Lieferanten, denen diese AEB zugrunde liegen, ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von **Cataleya**.
- 14.2 Die zwischen dem Lieferanten und **Cataleya** abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, unter Ausschluss von nationalen und supranationalen Verweisungsnormen (IPRG, ROM I-VO) und des UN-Kaufrechtes.
- 14.3 Mündliche Nebenabreden zu Verträgen, denen diese AEB zugrunde liegen und/oder zu diesen AEB, sind unzulässig. Änderungen und/oder Ergänzungen der Verträge, denen diese AEB zugrunde liegen und/oder dieser AEB, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sie müssen auch als solche bezeichnet werden. Dies gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen in diesen AEB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. Eine rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtswirksame und gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzende Bestimmung möglichst nahekommt.